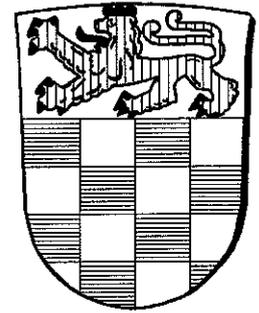


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 17:30 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 04.10.2022

Mit freundlichen Grüßen

Mathilde Meurer
Vorsitzende

ges. Bürgermeister

Dr. Max Letterstorf

5. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Hinweis zur Corona-Situation:

Die Corona-Infektionszahlen sind gesunken aber noch auf einem relativ hohen Niveau. Deshalb wird das Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske sehr empfohlen. FFP2-Masken werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Sitzungsort großer Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 20.10.2022	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 17:30 Uhr	<input type="checkbox"/> nicht-öffentliche Sitzung	Uhrzeit

EINLADUNG

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Seite: Berichterstatterin: Vorsitzende
- 2** **Verpflichtung sachkundiger Bürger**
Seite: Berichterstatterin: Vorsitzende
- 3** 22/0418 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Aachen**
Seite: 2-13 Berichterstatter/in: Dez. I
- 4** **Anträge der Fraktionen**
Seite: Berichterstatterin: Vorsitzende
- 5** **Anfragen und Mitteilungen**
Seite: Berichterstatterin: Vorsitzende
- 5.1 Anfragen
Berichterstatterin: Vorsitzende
- 5.2 Mitteilungen
Berichterstatterin: Vorsitzende

Sitzungsvorlage

Datum: 12.09.2022
Drucksache Nr.: 22/0418

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss	20.10.2022	öffentlich / Entscheidung
Rat	20.10.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Aachen

Beschlussvorschlag:

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der Beauftragung der Stadt Aachen mit der Ausführung der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW zu und empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, den Abschluss der im Entwurf beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu beschließen.

Rat

Der Rat der Stadt Sankt Augustin mandatiert die Stadt Aachen, die Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW für die Stadt Sankt Augustin gemäß den Regelungen der im Entwurf beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab dem 01.01.2023 wahrzunehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen (Implementierungsprüfung; § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW). Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich gem. § 104 Abs. 6 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Die Stadt Aachen nimmt diese Aufgabe gemäß Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses der civitec vom 18.12.2019 für die Stadt Sankt Augustin wahr.

In Abgrenzung zur Zulassungsprüfung der gpaNRW (§ 94 Abs. 2 GO; zum 01.01.2021 in Kraft getreten), welche eine Prüfung der Anwendungen im „Rohzustand“ vorsieht, wird im Rahmen der Implementierungsprüfung vor allem die Anpassung der einzelnen Anwendungen an die örtlichen Gegebenheiten (Customizing) geprüft.

Im Jahr 2003 wurde die regio iT durch Zusammenschluss der Aachener Datenverarbeitungsgesellschaft (ADG) und der Gemeinsamen Kommunalen Datenverarbeitungszentrale (GKDVZ; Amt der Stadt Aachen) gegründet. Zur Bündelung der Nachfrage wurde die Stadt Aachen über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung von der StädteRegion Aachen (damals noch Kreis Aachen), dem Kreis Heinsberg und einem Teil der kreisangehörigen Kommunen beauftragt, den Bedarf an IT über die regio iT sicherzustellen. In 2011 ist die regio iT mit dem Zweckverband INFOKOM (Kreis Gütersloh) und in 2020 mit dem Zweckverband civitec (Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis) fusioniert. Damit ist sie inzwischen neben dem Hauptsitz in Aachen mit Niederlassungen und Rechenzentren in Siegburg und Gütersloh vertreten und so zu einem der größten kommunalen IT-Dienstleister in Nordrhein-Westfalen herangewachsen.

Die Stadt Aachen nimmt die IT-Prüfung derzeit für insgesamt 69 Kommunen in NRW mit einer Gesamteinwohnerzahl von über 2 Millionen Einwohnern wahr. Die IT-Anwendungen in den Kommunen werden zum überwiegenden Teil von der regio iT betreut und in den Rechenzentren der regio iT betrieben. Mit der Wahrnehmung der Implementierungsprüfung „aus einer Hand“ werden größtmögliche Synergien erzielt und entsprechende Prüfkapazitäten bei den einzelnen Kommunen eingespart. Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Aachen beschäftigt derzeit vier IT-Prüfer mit einem Anteil von insgesamt 2,1 Stellen. Die fachliche Kompetenz der Kolleg*innen wird durch regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie Einbindung in überregionale Arbeitskreise des IDR und der GPA gestärkt. Die langjährigen Prüfer verfügen über anerkannte Zertifizierungen zum CISA (Certified Information Systems Auditor).

Die Rahmenbedingungen der Wahrnehmung der IT-Prüfung durch die Stadt Aachen sollen durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 01.01.2023 rechtssicher und einheitlich für alle Kommunen des Zweckverbands civitec geregelt werden.

Die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung werden nachfolgend dargestellt:

- Die Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erstreckt sich auf alle von der regio iT gmbh betreuten Anwendungen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen.
- Der Arbeitsaufwand wird nach den geleisteten Stunden erfasst. Hierbei wird der jeweils aktuelle Entgeltsatz des Entgelttarifs zur Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen zu Grunde gelegt. Dieser beträgt derzeit 82 €/Stunde (netto). Zusätzlich werden ggf. entstehende Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW berechnet.
- Die Gesamtkosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl getragen. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden gilt bei der Berechnung ein Faktor von 1,0. Die Kreise werden mit der Hälfte (Faktor 0,5) der Summe der Einwohner ihrer angehörigen Städte und Gemeinden berechnet. Für die kreisfreien Städte gilt ein Faktor von 1,5.

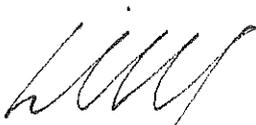
Beispiel: Bei Gesamtkosten in Höhe von 145.700 € würde die Stadt Sankt Augustin insgesamt Kosten in Höhe von ca. 2.348 € tragen.

- Die direkte Abrechnung mit den Kommunen erfolgt ab dem 01.01.2025. Bis Ende 2024 sind die Kosten der Prüfung im Preismodell der civitec enthalten. Insofern erfolgt die Abrechnung der Prüfaufwendungen zunächst zwischen der Stadt Aachen und der regio iT.
- Prüfungen von Programmen, die nicht von der regio iT gmbh betreut werden, sind bilateral zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune abzustimmen. Die Kosten für bilaterale Prüfungen werden direkt zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune abgerechnet.
- Die Abrechnungen finden einmal jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres statt.
- Die Laufzeit der Vereinbarung ist unbefristet. Sie kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12.2024 gekündigt werden. Diese Laufzeit wurde aufgrund der entsprechenden vertraglichen Bindung mit der regio IT gmbh gewählt.
- Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln.

Die IT-Prüfung der Stadt Aachen für Dritte ist ab dem 01.01.2023 als umsatzsteuerpflichtig zu beurteilen und zwar in Höhe des Regelsteuersatzes von zurzeit 19 %.

Bezugnehmend auf § 4 Abs. 6 des vorliegenden Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Umsatzsteuer für ab dem 01.01.2023 erbrachte Leistungen zusätzlich geltend gemacht. Der Passus wird in der Unterschriftsversion der Vereinbarung entsprechend angepasst, da die Vereinbarung frühestens zum 01.01.2023 wirksam werden wird. Man hat sich dazu entschieden, den Vereinbarungsentwurf jetzt nicht anzupassen, um unterschiedliche Versionsstände in den Gremien der einzelnen Kommunen zu vermeiden. Es ist unbedingt notwendig, dass alle beteiligten Gremien den gleichen Sachstand beschließen.

Die übrigen Regelungen können dem Volltext der Vereinbarung entnommen werden, welcher dieser Vorlage im Entwurf beigelegt ist. Eine entsprechende Vereinbarung wurde mit Kommunen aus dem Raum Aachen und Gütersloh abgeschlossen und durch die Bezirksregierung genehmigt.



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen
- Übersicht von eingesetzten Fachverfahren mit Finanzbezug bei der Stadt Sankt Augustin

- ENTWURF -



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach
§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die örtliche
Rechnungsprüfung der Stadt Aachen
zwischen**

der **Stadt Aachen**

- im Folgenden **Stadt** genannt -

und

dem **Rhein-Sieg-Kreis** und seinen kreisangehörigen Städten
und Gemeinden:

Gemeinde Alfter, Stadt Bad Honnef, Stadt Bornheim,
Gemeinde Eitorf, Stadt Hennef (Sieg), Stadt Königswinter,
Stadt Lohmar, Stadt Meckenheim, Gemeinde Much,
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Stadt Niederkassel,
Stadt Rheinbach, Gemeinde Ruppichteroth,
Stadt Sankt Augustin, Stadt Siegburg, Gemeinde Swisttal,
Stadt Troisdorf, Gemeinde Wachtberg, Gemeinde Windeck,

dem **Oberbergischen Kreis** und seinen kreisangehörigen
Städten und Gemeinden:

Stadt Bergneustadt, Gemeinde Engelskirchen,
Stadt Gummersbach, Stadt Hückeswagen, Gemeinde Lindlar,
Gemeinde Marienheide, Gemeinde Morsbach,
Gemeinde Nümbrecht, Stadt Radevormwald, Gemeinde
Reichshof, Stadt Waldbröl, Stadt Wiehl, Stadt Wipperfürth

- im Folgenden **Beteiligte** genannt -

Die Beteiligten und die Stadt schließen gem. § 104 Abs. 6 bzw. § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt:

Präambel

Anknüpfend an die Zusammenarbeit und die gesellschaftlichen Verbindungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, die maßgeblich von der regio iT gmbh als öffentliches Unternehmen und kommunaler IT-Dienstleister getragen, umgesetzt und weiterentwickelt wird, verleihen die Vertragspartner mit dieser öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung ihrem Wunsch Ausdruck, die notwendigen Prüfungen der eingesetzten Programme zu bündeln und zur Erreichung größtmöglicher Synergien und Skaleneffekte der Rechnungsprüfung der Stadt Aachen zu übertragen, die diese Aufgabe bereits langjährig mit hoher Qualität wahrnimmt.

6

§ 1 Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt nimmt die Aufgaben der Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, sofern die Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) durchgeführt wird, für die Beteiligten und deren Sondervermögen sowie die Stadt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW wahr.
Die Prüfung berücksichtigt die weitere Entwicklung hinsichtlich der Umsetzung des § 94 Abs. 2 GO NRW, wonach nur Fachprogramme verwendet werden dürfen, die von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sind. Prüfungsinhalt der Stadt stellt insbesondere die Anwendungsprüfung und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten einer umfassenden IT-Prüfung mit dem Ziel einer IT-Sicherheit nach zeitgemäßen Standards dar.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf alle über die regio iT gmbh eingeführten Programme und auf Wunsch einzelner Beteiligten auf weitere Programmprüfungen, die bilateral zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune nach den Regelungen des § 4 abgerechnet werden. Die Kosten für bilaterale Programmprüfungen werden hierbei nicht in die Gesamtkosten nach § 4 Abs. 4 einbezogen, sondern direkt zwischen der jeweiligen Kommune und der Stadt abgerechnet.

§ 2 Personal, Arbeitsplätze

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt die Stadt das notwendige Personal zur Verfügung.
- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (4) Die Prüfungen werden je nach Notwendigkeit am Sitz der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt oder bei den Beteiligten durchgeführt.
- (5) Die Stadt trägt die für die Ausübung der Prüftätigkeit erforderlichen Ausstattungskosten. Sofern bei einer Prüfung vor Ort bei den Beteiligten notwendig, werden der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Büroräume und eventuell weitere notwendige Ausstattungen zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Beteiligten stellen sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.

§ 3 Verschwiegenheit

Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt sowie die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Beteiligten, über die sie im Rahmen ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt geht bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung davon aus, dass der durch die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben nach § 1 entstehende Arbeitsaufwand durch die für die IT-Prüfung eingesetzten Prüferinnen und Prüfer der Stadt abgedeckt werden kann. Bei erkennbarem Mehrbedarf oder sofern Dritte mit weiteren Prüfungen beauftragt werden müssen, erfolgt eine vorherige Abstimmung der betroffenen Vertragspartner ohne weitere Beteiligung der Gremien. Gegebenenfalls erfolgt eine bilaterale Abrechnung zwischen der Stadt und den betroffenen Beteiligten.
- (2) Abrechnung der Personalkosten
Der Arbeitsaufwand nach Abs. 1 wird auf der Grundlage der geleisteten Stunden erfasst. Die Stadt legt den jeweils aktuellen Entgelttarif zur Rechnungsprüfungsordnung für Prüfungen Dritter zugrunde. Weitere Sachkosten fallen nicht an.
- (3) Abrechnung von Reisekosten
Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an die Prüferin bzw. den Prüfer zu zahlenden Reisekosten erhoben. Die Stadt ist bemüht durch Nutzung zur Verfügung stehenden technischen Mittel (Fernaufschaltung, Telefon- und Videokonferenzen etc.) die Reisezeiten und Reisekosten auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- (4) Die Gesamtkosten nach Abs. 2 und Abs. 3 für alle von der Stadt Aachen geprüften Kommunen werden von den Beteiligten und der Stadt im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des abzurechnenden Jahres. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden gilt bei der Berechnung ein Faktor von 1,0. Die Kreise werden mit der Hälfte (Faktor 0,5) der Summe der Einwohner ihrer angehörigen Städte und Gemeinden berechnet. Für die kreisfreien Städte gilt ein Faktor von 1,5.
- (5) Der voraussichtliche Jahresbetrag wird bis zum 31.01. des Folgejahres für das abgelaufene Jahr in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.
- (6) Rechnungsbeträge werden nach aktueller Rechtslage zunächst netto ausgewiesen. Sollten die Einnahmen der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so wird – ggfs. auch rückwirkend – zusätzlich die Mehrwertsteuer geltend gemacht.
- (7) Örtliche Besonderheiten/Absprachen bezüglich der Durchführung der IT-Prüfung können mit der Stadt bilateral abgestimmt werden.
- (8) Die direkte Abrechnung zwischen der Stadt und den Beteiligten erfolgt ab dem 01.01.2025. Bis dahin erfolgt die Abrechnung der Prüfaufwendungen zwischen der Stadt Aachen und der regio iT, welche die Kosten über die Leistungsvereinbarungen mit den Verbandskommunen abrechnet.

§ 5

Haftungsklausel

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Beschäftigte der Stadt in Ausübung ihrer Tätigkeit den Beteiligten oder einem Dritten zufügen, im Rahmen einer eigenen Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

- (2) Sofern den Beteiligten oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz einer Vermögenseigenschadenversicherung oder einer Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Stadt die Beteiligten schadlos zu halten.

§ 6

Beginn, Kündigung der Vereinbarung, Aufnahme weiterer Kommunen

- (1) Die Vereinbarung beginnt am Ersten des Monats, welcher auf die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt, frühestens am 01.01.2023. Sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2024 kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 4 Abs. 8 (Abrechnung der Prüfaufwendungen) bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung der Beteiligten erfolgt schriftlich gegenüber der Stadt. Eine Kündigung der Stadt erfolgt gegenüber den Beteiligten.
- (3) Sollten weitere Kommunen oder Zweckverbände dieser Vereinbarung beitreten wollen, so ist hierzu eine Zustimmung der Stadt Aachen, des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises ausreichend.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 GkG i. V. m. § 29 GkG und ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG in Kraft.

Aachen, den

Für die Stadt Aachen

(Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen)

(Dirk Emmerich, Leiter örtliche Rechnungsprüfung)

Für die Beteiligten

Rhein-Sieg-Kreis

_____)

Gemeinde Alfter

_____)

Stadt Bad Honnef

_____)

Stadt Bornheim

_____)

Gemeinde Eitorf

_____)

Stadt Hennef

_____)

Stadt Königswinter

_____)

Stadt Lohmar

_____)

Stadt Meckenheim

_____)

Gemeinde Much

_____)

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

_____)

Stadt Niederkassel

_____)

Stadt Rheinbach

_____)

Gemeinde Ruppichteroth

_____)

Stadt Sankt Augustin

_____)

Gemeinde Swisttal

_____)

Gemeinde Wachtberg

_____)

Oberbergischer Kreis

_____)

Gemeinde Engelskirchen

_____)

Stadt Hückeswagen

_____)

Gemeinde Marienheide

_____)

Stadt Siegburg

_____)

Stadt Troisdorf

_____)

Gemeinde Windeck

_____)

Stadt Bergneustadt

_____)

Stadt Gummersbach

_____)

Gemeinde Lindlar

_____)

Gemeinde Morsbach

_____)

Gemeinde Nümbrecht

(_____)

Stadt Radevormwald

(_____)

Gemeinde Reichshof

(_____)

Stadt Waldbröl

(_____)

Stadt Wiehl

(_____)

Stadt Wipperfürth

(_____)

Übersicht eingesetzter Verfahren mit Finanzbezug

Infoma	Finanzverfahren	Abwicklung aller Finanzvorgänge	KDVZ
Winkiga	Kindertagesstätten	Kindergartenbeiträge	regioIT
OpenProsoz	Sozialverfahren	Sozialhilfe etc.	regioIT
Wohngeld Plus	Antragsverfahren	Zuschuss zu den Kosten der Wohnung	regioIT
Wohnungswesen	Versorgung mit Wohnraum	Wohnberechtigungsschein	regioIT
Winowig	Ordnungswidrigkeitenverfahren	Verkehrsordnungswidrigkeiten	regioIT
Autista	Standesamtsverfahren	Beurkundungen, Bescheid	regioIT
Vois	Einwohnermeldeverfahren	Einwohnerverwaltung und Wahlen, Bescheide	regioIT
Session	Sitzungsdienst	Gremienarbeit, Sitzungsgeld	regioIT
HSH-Unterkunftsverwaltung	Unterbringung	Wohnungslose und Flüchtlinge, Bescheide	regioIT
Gedok	Jugendamtsverfahren	ASD, Jugendgerichtshilfe, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Unterhaltsvorschuss, Beistandschaften, Bescheide	regioIT
SAP Kommunalmaster	Personalverfahren	Verwaltung des Personals, Löhne und Gehälter	regioIT
Rechnungsworkflow	Rechnungsabwicklung	Digitale Abwicklung von Eingangsrechnungen	regioIT
Amadee	Musikschulverwaltung	Verwaltung der Schüler:innen und Lehrer:innen sowie der Kurse, Bescheide	Stadt Sankt Augustin
Bibliotheca	Büchereiverwaltung	Ausleihe und Benutzungsgebühren, Gebühren	Stadt Sankt Augustin
Kai	Inventarisierung	Inventarisierung und Abschreibung, Schnittstelle Infoma	Stadt Sankt Augustin
SFirm	Zahlungsverkehr	Übertragung Bankdaten, Schnittstelle Infoma, Übertragung zur Bank	Stadt Sankt Augustin
Geve 4	Gewerbeverfahren	Erfassung Gewerbebetriebe, Erlaubnisse, Reisegewerbe, Bescheide	Stadt Sankt Augustin